

Prof. Dr. Ulrich Supprian, Psychiatrische Universitätsklinik Hamburg

Denkschrift zur Verfahrenheit eines Habilitationsverfahrens

Diese Schrift enthält Gedanken zu Papieren (und *Zitate* daraus, um dem Leser Eigenurteil zu ermöglichen) aus dem Habilitationsverfahren Dr. A. Fleißner, sie will zu denken geben.

Herr Dr. Fleissner hat am 10. 04. 1989 eine Habilitationsschrift eingereicht:

Ansatzpunkte einer biochemischen Psychiatrie

Am 10. 05 1989 hat sich eine Kommission konstituiert. Die Kommission lehnte den Antrag mit Schreiben Ihres Vorsitzenden vom 29.11.1990 erstmals, mit Schreiben vom 05. 03. 91 ein weiteres Mal ab. Es lagen dazu drei Gutachten vor, die im weiteren betrachtet und in ihrer Verwertung reflektiert werden.

VORBEMERKUNGEN

1. Herr Fleissner hat eine (auf dem Hintergrund des Üblichen gesehen) sehr merkwürdige Schrift verfaßt und, u. a., als Habilitationsleistung eingereicht. Er

selbst (und wer sonst die Sache während ihrer Abfassung und bei Einreichung kannte) war sich darüber klar, daß dies Begehren ungewöhnlich und einigermaßen riskant war. Ungewöhnlich ist, daß ein Chemiker von den Phänomenen der endogenen Psychosen fasziniert ist und riskant ist, wenn er bei seinem Schritt auf alle klüglichen Adaptationen verzichtet, die gängige universitäre Lebensart nahelegen will. Dieser Verzicht hatte von vornherein ein gewissermaßen selbstschädigendes Ausmaß. Der Unterzeichner kannte die verschiedenen Fassungen des fraglichen Textes und hat die Entwicklung der Dinge in der Weise skeptisch vorausgesehen und warnend vorausgesagt, wie sie dann eingetreten sind.

2. In der schon wegen der in 1) angesprochenen Umstände zu befürchtenden und vielleicht sogar zu erwartenden Inadäquatheit hat der Fachbereichsrat eine Kommission berufen, in welcher kein Chemiker (wie es von Herrn Fleissner aber beantragt worden war - und zwar nach der geltenden Ordnung rechtmäßig wie auch den immanenten Linien der Sache nach berechtigterweise), aber ausgerechnet ein Psychoanalytiker vertreten ist. Die im Hause der Psychiatrischen Klinik seit vielen Jahren überaus ungut schwelende Kampfsituation zwischen Psychoanalytikern und Biologen (sehr verkürzt gesprochen, es gibt noch viele weitere Fronten, alle gleichermaßen unerquicklich) hätte besser nicht ein Abbild in der personellen Besetzung der Kommission gefunden, abgesehen von der sehr ernstesten Frage, über welchen wissenschaftlichen Sachverhalt, insbesondere in einem empirisch arbeitenden Feld, denn ausgerechnet ein Psychoanalytiker überhaupt kompetent urteilen kann. Wenn man aber schon - mit welchen Überlegungen und welcher Berechtigung immer - einen Psychoanalytiker bestimmt, warum dann auch noch gerade aus dieser Klinik?

3. An dieser Stelle kann angemerkt werden, daß nach §2 (1) der Habilitations-

ordnung vom 15. 03. 83 die Befähigung "in Ausnahmefällen durch eine hervorragende Dissertation" nachgewiesen werden kann. Sehr wohl kann man sich daher überlegen, ob die für die eingeräumte Möglichkeit geforderte Ausnahme nicht schon dadurch gegeben ist, daß Herr Fleissner nicht Mediziner, sondern Chemiker ist und ob nicht - wichtiger noch - das geforderte Herausragen seiner Dissertation nicht schon dadurch gegeben ist, daß man darauf abhebt, er habe nicht als Mediziner, sondern als Chemiker promoviert, was allerdings einschlösse, sich mit den Standards dieser Fächer dafür auszukennen. Als wenigstes dürfte erwartet werden, daß dieser Sachverhalt in der Kommissionsarbeit erkennbar bedacht worden wäre.

4. Ganz im Kern geht es bei einem Habilitationsverfahren um eine Frage, die eng mit Eigenarten des wissenschaftlichen Denkens selber verbunden ist, nämlich um die vorhersagende Abschätzung, ob ein Mensch mit wissenschaftlicher Ausbildung das Zeug dazu hat, aus sich heraus qualifizierte wissenschaftliche Arbeit zu tun, insbesondere (und dies mit gutem Grund) geht es um seine primäre intellektuelle Ausstattung, die sekundär erworbene Verfügung über Denk-Techniken und Arbeits-Methoden seines Faches, die Stabilität seiner Interessen und die Produktivität seiner Motivation entfachenden Fähigkeiten (es geht nicht um einen Optimismus, wie von einem Gutachter gefordert), sowie Rang und Empfindlichkeit seiner intellektuellen Redlichkeitskontrolle (als einer selten angesprochenen, weil tiefliegenden Qualität des Wissenschaftlers). Diese Abschätzung von Befähigungen als einer Potenz überläßt man mit guter Tradition jenen, die selber diesem speziell ausgelesenen Kreis angehören, sie sollen auf das bisher Erbrachte schauen, ob jene Eigenschaften darin so zu sehen sind, daß einigermaßen verläßlich auf das zu Erbringende geschlossen werden kann.

5. Die Habilitationsordnung schreibt vor (§1): *"Die Habilitation dient dem Nachweis besonderer Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung auf einem der Forschungsgebiete des Fachbereichs Medizin"*.

6. Es darf dabei durchaus nicht, auch nicht nebenbei oder verdeckt in irgendeiner Weise darum gehen, ob der Betreffende mit dem Inhalt seiner Leistung willkommene Botschaft bringt oder ob er als Bote - seiner Person nach - willkommen ist im Kreis jener, die schon da sind. Das treibt nun allerdings die Schwierigkeiten der Beurteilung in nicht leicht zu bewältigende Höhe, wenn - wie im vorliegenden Falle - beides im Spiel ist: der tenor der Botschaft ist nicht erfreulich (nämlich harsche Kritik am etablierten Wissenschaftsbetrieb im Bereich der neurobiochemischen Psychosforschung), und was die Person angeht, so ist sie nunmehr (1610 Tage nach Antragstellung) geradezu naturgemäß unwillkommen, auch allein schon wegen ihrer Zugehörigkeit zum Wissenschaftlichen Personalrat des UKE und der Tätigkeit darin. Wie sehr hier die Dinge im UKE verfahren und heruntergekommen sind, kann von jedermann, der es sehen will, ganz offen daraus entnommen werden, wie z. B. durch das Direktorium in einer durch nichts zu legitimierenden, aber immer wieder geübten Weise Sachprobleme mit Personalentscheidungen verknüpft werden. Jetzt - nachdem reichlich Zeit vergangen ist (indem man sie hat verstreichen lassen) und die Sache böses Blut gemacht hat - ist die Beurteilung dessen, worum es allein geht (siehe 5.), noch um einiges schwieriger, fast so, als gehe es inzwischen nur noch um die Analyse bösen Blutes. Es darf aber von jenen, die etwas ohnehin so Schwieriges, wie es eine in die Zukunft weisende Potenz nun einmal ist, zu beurteilen haben, ganz ausdrücklich verlangt werden, daß sie von allem absehen, was auftragsgemäß nicht zur Sache gehört. Es wäre indessen menschlich, wenn

das schiefginge und die Sache verfahren wird. Sie ist verfahren:

7. Die Kommission und ganz vornehmlich ihr Vorsitzender ist an der umrissenen Schwierigkeit gescheitert. Der Vorsitzende war im übrigen auch nicht gerade dazu prädestiniert, Besseres zu erbringen, denn er war ein erklärter Feind gerade jener Abteilung, der Herr Fleissner entstammt, indem er 1972 im Schutz von durch das Neue Hochschulgesetz aufgekommenen Spielregeln versucht hat, der Psychiatrischen Klinik das Neurochemische Laboratorium organisatorisch zu entwenden und sich selber hinein oder darauf zu setzen. (er tat dies zusammen mit dem später politisch tätigen T.). Dies böse Unterfangen ist seinerzeit nicht gelungen, aber es dürfte doch begründen, was in universitärer Wirklichkeit eine "alte Rechnung" heißt. Auch der Unterzeichnete hat seinerzeit in diesem Kampf eine Rolle gespielt, kennt die Dinge aus persönlicher Anschauung und hatte Gelegenheit, die oben angesprochenen Gaben des Urteils von Herrn Seitz zu reflektieren.

8. Des weiteren bekennt der Unterzeichner, daß nach seiner Überzeugung die bloße Befolgung und vielleicht sogar ausführlich dargetane Fertigkeit in der Befolgung von Regularien - etwa der Habilitationsordnung - allein nicht schon sicherstellt, daß alles mit rechten Dingen, vernünftig, billig und in Wahrung wohlverstandener Interessen zugeht. Daß im vorliegenden Falle noch nicht einmal die gegebenen Regularien unverletzt geblieben sind, soll in dieser Betrachtung in seinen Einzelheiten beiseitebleiben, es muß das aber von berufener Seite geprüft werden. Nun herrscht in der Relation zwischen formaler und inhaltlicher Ordentlichkeit Transitivitytät in dem Sinne, daß - wie schon gesagt - Formales nicht Richtigkeit garantiert, daß aber doch in gewisser Umkehrung nicht recht zu sehen ist, wie denn inhaltlich Ordentliches

zustandekommen könnte, wenn schon die Regularien mißachtet worden sind oder ihre scheinbare Beachtung nur zur Schau gestellt worden ist. Den Anschein ordentlichen Vorgehens hat sich die Kommission immerhin mit der in solchen Fällen nicht unüblichen Einholung von drei auswärtigen Gutachten zu geben versucht. Deren Verwertung in der weiteren Kommissionsarbeit, vor allem aber, weil am besten überschaubar und mit Texteinzelheiten belegbar, deren Bewertung im zusammenfassenden Bericht ist dermaßen "fehlerhaft" (um ein neutrales Wort zu gebrauchen), daß dazu nicht geschwiegen werden soll.

GUTACHTEN I

Das Gutachten I ist in seinem Hauptteil und seiner Schlußfolgerung nicht ganz einfach zu beurteilen. Das geht vielleicht auf etwas zurück, was darin angesprochen sein mag, daß der Gutachter seinem Text in einem letzten Satz hinzufügt: *"Dies war bisher mein schwierigstes Habilitationsgutachten"*. Das Gutachten referiert in einem ersten Teil zutreffend die komplexe Angelegenheit. Das abschließende Urteil ist unverkennbar, wenn auch verhalten doch positiv. Dies geht leicht nachvollziehbar schon daraus hervor, daß dem Gutachten in einem Anhang von 7 Seiten insgesamt 48 Anmerkungen, Kommentare, Kritikpunkte, Verbesserungsvorschläge, Umformulierungen und sachliche Einwände beigelegt sind. Diese Anmerkungen sind für den Außenstehenden eindrucksvoll zu lesen. Der Gutachter hat sich seine Arbeit nicht leicht gemacht, zugleich hat er die Arbeit von Herrn Fleissner dadurch ernst genommen und differenzierter Kritik gewürdigt. Schon allein diese Auseinandersetzung zeigt ganz unzweifelhaft, daß sein Autor nicht im Sinn hatte, die Arbeit etwa abzulehnen. Er tut das auch nicht,

sondern schreibt: *"Insgesamt kann der Referent der Fakultät die vorliegende Arbeit als Habilitationsschrift aber allenfalls mit großen Einschränkungen zur Annahme empfehlen. Die Einschränkung könnte der Autor beseitigen, wenn er seine Schrift angesichts der vielen Punkte der Kritik und des Kommentars (siehe Anhang) gründlich überarbeitete"*.

Herr Fleissner hat auf diese Kritik (in bemerkenswert kurzer Zeit) mit einer Replik geantwortet, die vier Seiten umfaßt und alle angesprochenen 48 Punkte berücksichtigt. Dabei zeigt sich, daß keineswegs alle vorgebrachten Kritikpunkte einfach nur den Wert der kritisierten Arbeit einschränken, sondern etliche bedürfen ihrerseits der Kritik. Vergleicht man Kritik und Replik, kann man recht leicht den Eindruck gewinnen, daß hier kompetent und auf dem gehörigen Niveau gesprochen wird. Der Unterzeichner meint sogar, daß allein diese Auseinandersetzung als Habitationsleistung ausreichen könnte, wenn man nur wohlmeinend und distanziert auf die Dinge schauen wollte.

GUTACHTEN II

Wenn es in der Schlußwendung vom Gutachten II heißt: *" . . . daß Herr Fleissner zumindest jetzt noch nicht in der Lage ist . . . "*, so impliziert das doch nahezu unübersehbar, daß der Autor des Gutachtens II meint, oder seinem Text nach jedenfalls doch logischerweise meinen muß, Herr Fleissner sei möglicherweise in der Zukunft in der Lage. Das wäre dann aber genau jene Potenz, die im Kern der Sache in Rede steht. Unklarer und ambivalenter kann man kaum

argumentieren.

Es soll bei vorsichtiger Interpretation des gesamten Textes jedoch nicht übersehen werden, daß er in seinem Schluß ablehnend ist. Die ablehnende Substanz kann dennoch nicht wirklich beim Wort genommen werden. Auch darf nicht übersehen werden, daß es zuvor heißt: " . . . daß fünf der vorgelegten Arbeiten . . . ein anerkennenswerter und für den Fortschritt der Forschung auf dem Gebiet der biologischen Psychiatrie wichtiger Beitrag" sind.

Bedenklich muß des weiteren stimmen, wenn es im Gutachten II zur eigentlichen Habilitationsschrift heißt, sie werde "*aus klinischer Sicht*" beurteilt. Das ist doch gar nicht gefragt. Genauso wenig geht es darum, "*neue klinisch relevante Fragestellungen zu erarbeiten*". Zwar bezieht sich der Autor des Gutachtens II ausdrücklich auf die Hamburger Habilitationsordnung, sogar mit einem wörtlichen Zitat, er hält sich aber in seinem Urteil nicht daran.

Letztlich erledigt sich die Brauchbarkeit des Gutachtens II durch seine formalen Mißqualitäten: es besteht aus sage und schreibe nur 12 Sätzen (!), bzw. aus 38 Schreibmaschinenzeilen. Zwei dieser Sätze sind leere Präliminarien, der übrige Text hat in seiner argumentativen Anlage nicht die Qualitäten eines Gutachtens, weil Anknüpfungspunkte, Begründungen, Nachvollziehbarkeit, Benennung der Maßstäbe etc. gänzlich fehlen. Es ist im Ganzen nicht mehr als eine beiläufige, einfach nur autoritäre, und schon daher im Verfahren unbrauchbare Meinungsäußerung.

Es macht das nicht besser, wenn man weiß (wie man im Lande weiß), daß sein Autor seit Jahren eine Art von Ein-Mann-Manufaktur für Habilitations-Gutachten betreibt, alle in der beschriebenen Machart. Seine Beauftragung beleuchtet die

Denkart der Kommission. Auf seinen Beitrag kann sich die Kommission wohl nicht gut berufen, tut sie es doch, beleuchtet das abermals ihre Denkart.

GUTACHTEN III

Das ausführliche Gutachten III geht mit seinem Gegenstand verständig und distanziert um und kommt zu einem schlüssig aus dem Gesagten hervorgehenden Urteil: *"Ich darf gestehen, daß ich (zwar als Außenseiter, aber keineswegs als ein Gegner der biologischen Psychiatrie) diese Habilitationsschrift mit sehr großen Interesse gelesen habe. Ich beurteile die von mir berücksichtigten Teile der Habilitationsschrift als ebenso aktuell wie wissenschaftlich solide, vor allem aber als eine klar eigenständige Leistung. Es ist verdienstvoll, mehrere Jahrzehnte einer hochinteressanten Forschungsrichtung (die die in sie gesetzten Hoffnungen bislang nicht voll erfüllen konnte) mit positiver Kritik zu betrachten, vor allem, wenn es dem Autor darum geht, aus den Fehlern und wohl auch aus der Naivität der Vergangenheit zu lernen. Ich empfehle der Habilitationskommission ohne jeden Vorbehalt, diese Arbeit als Habilitationsleistung anzuerkennen"*.

BEMERKUNGEN ZU DEN KOMMISSIONSURTEILEN

Herr Prof. Seitz hat als Vorsitzender der Kommission unter dem 29. 11. 90 die

Ablehnung des Antrages "begründet" (auf im ganzen 22 Zeilen): Er sagt einleitend, die Ablehnung sei *"aufgrund eigenen Sachverstandes und unter Berücksichtigung der Gutachter mehrheitlich"* erfolgt. (Es soll wohl "Gutachten" und nicht "Gutachter" heißen, indessen enthält der kurze Text noch mehr Schreibfehler. Vielleicht ist aber doch "Gutachter" gemeint. Für diesen Fall offenbart sich auf besondere Weise die ohnehin bedenkliche Denkart der Kommission, deren Kommunikationsgebahren mit den Gutachtern eindringlicher Aufklärung wert ist). Wirklich gravierend und in gewisser Weise wohl auch entscheidend für die Verfahrenheit der ganzen Angelegenheit ist jedoch die Tatsache, daß dabei das rundweg positive Gutachten III gänzlich unterschlagen wird.

Der Vorsitzende nennt sodann drei "Gründe". Dabei geht es dermaßen grotesk und absurd zu, daß man es als geduldiger Leser eigentlich gar nicht sogleich glauben mag, der Unfug steht aber da auch bei erneuter Lektüre.

Es heißt unter Ziffer 1: *" . . . Die Daten sowohl in der Habilitationsschrift als auch in den beigelegten Publikationen sind wenig umfangreich, teilweise nicht reproduzierbar und mit heute schon wirklich sehr klassischen Methoden gewonnen worden. Moderne methodische Ansätze, wie sie sich gerade für die Neurochemie als besonders wertvoll erwiesen haben, wurden von Ihnen nicht eingesetzt"*. Das hat noch nicht einmal das Gutachten II zu behaupten gewagt, sondern ganz ausdrücklich genau Gegenteiliges dazu gesagt. Die Behauptung, Daten seien nicht reproduzierbar, ist glatt bei den Haaren herbeigezogen. Zwar hat Herr Fleissner in seinem Text das Problem nicht-reproduzierbarer Befunde (es geht um Resultate, nicht die Daten, wie Herr Seitz irrig formuliert) vieler Publikationen angesprochen, und redlicherweise illustriert er das Problem an

eigenen Daten. Hier wird deutlich, wie oberflächlich, unverantwortlich und bössartig in dieser Sache verfahren worden ist. Es kann auch überhaupt keine Rede davon sein, es gäbe irgendwie und irgendwo "besonders wertvolle" Methoden, denn es gibt in der Erforschung der endogenen Psychosen bis auf den Tag kein Resultat, keines. Vielmehr haben sich alle bisher verfügbaren Methoden als rundheraus gänzlich wertlos erwiesen, wenn man nämlich den Wert einer Methode an den Resultaten und nicht am Renommee messen will, wie doch wohl billig und üblich. Daher bleibt auch zu fragen, was denn wohl gegen "klassische" Methoden im Ernst angewendet werden könnte. Offenbar kennt man in der Kommission die seit Jahren und international gänzlich festgefahrene Lage des in Rede stehenden Forschungssektors gar nicht, huldigt *expressis verbis* einem (flachen) Fortschrittsdenken (was besonders im Gutachten I der Fall ist) und hat das gerade diesem speziellen Problem verpflichtete Anliegen von Herrn Fleissner nicht verstanden oder nicht ernst genommen.

Was die "nicht reproduzierbaren Daten" angeht, so kann zunächst im Spaß (aber mit gutem Grund) gefragt werden: "who wants bad results?". Im Ernst gefragt liegt die Logik der Sache darin, daß jeder, der wissenschaftliche Resultate auf einem weiter entwickelten szientologischen Niveau publiziert, damit unweigerlich und prinzipiell nicht irgendwie vermeidbar das Risiko eingeht, daß die Sachen von anderer Seite (und notwendig zu späterer Zeit) nicht reproduziert werden. Das ist schon Galilei so ergangen. In diesem Wechselspiel liegt ja gerade die Pointe für die Chance des Vorankommens (und nicht in der Verwendung irgendeiner, sei es noch so modernen Methode). Über diese Dinge kann ein Nicht-Naturwissenschaftler nicht urteilen, ein Psychoanalytiker billigerweise schon gar nicht, denn er meidet jenes Risiko durch eine epistemologische

Vorentscheidung, welche die grundsätzliche Denkart der Naturwissenschaften längst und weit hinter sich gelassen hat.

Unter Ziffer 2 geht es, entgegen der selbstgewählten Gliederung, erneut und wiederum fälschlich um angeblich nicht-reproduzierbare Daten.

Unter Ziffer 3 heißt es: " . . . *Es wurde jedoch von der Kommission kritisiert, daß bei Ihrem methoden-kritischen Ansatz auf psychiatrischem Gebiet die notwendige Kritik der Kritik fehlt*". In diesem Satzungeheuer kommt Kritik viermal vor, weiß der Himmel, was gemeint ist. Herr Fleissner hat seine Schrift inzwischen in einem wohlangesehenen Verlag publiziert, auch eine Rezension liegt bereits vor, deren Autor hat die Sache besser verstanden, als der Herr Vorsitzende.

Damit war die Sache verfahren. Es gab Auseinandersetzungen und unter dem 5. 3. 91 (694 Tage nach Antragstellung, d. h. noch weitere 329 Tage nach dem letzten von der Habilitationsordnung äußerstenfalls für zulässig erklärten Tag) eine weitere Ablehnung durch denselben Vorsitzenden, wieder mit "Gründen":

Man kennt zum Überdruß aus Presse-Zetereien das Argument, irgendetwas sei aus dem Zusammenhang gelöst und darum falsch zitiert worden. So unglaublich es klingt, dem Vorsitzenden kann leicht nachgewiesen werden, daß er auf diesem Niveau tätig war. Das ist umso erstaunlicher, als seine Texte und die Gutachten ja vorliegen und die begangene Fälschung und Fehlbehandlung daher zugleich am Tage liegt. Noch erstaunlicher ist, daß er sich derartiges ausgerechnet in der Begründung der Ablehnung leistet. Schlimmer kann es ja kaum kommen.

In seinem Schreiben vom 05. 03. 91 heißt es: "*Auch das auswärtige Gutachten (zur Biochemie) ist eindeutig negativ: "Im Rahmen der Biochemie hätten diese*

Daten allein eine Diplomarbeit oder allenfalls eine schmalbrüstige anspruchlose Doktorarbeit hergemacht" ". Demgegenüber lautet der originale Text in vollständigerer Zitierung des Gutachtens I: "Der eigentlich biochemische Teil der Arbeit umfaßt nur ca 20 Seiten der 141 Seiten umfassenden Schrift. Die vom Umfang - nicht vom Inhalt oder der Beudeutung her - recht mageren Daten ließen mich vermuten, daß in deren Mitteilung nicht das Anliegen des Autors liegen könne. Im Rahmen der Biochemie hätten diese Daten allein eine Diplomarbeit oder allenfalls eine schmalbrüstige anspruchlose Doktorarbeit hergemacht. So las ich denn Satz für Satz die ganze Arbeit. Dabei erhärtete sich meine Hypothese. Die vorgelegte Arbeit versucht, eine Standortbestimmung der biochemischen Psychoseforschung oder besser: der biochemischen Ursachen psychischer Erkrankungen. Dabei dienen dem Autor die eigenen Ergebnisse als Paradigma, als Aufhänger für eine eingehende Kritik des Wissenschaftsbetriebes auf diesem Gebiet. Dr. Fleißner hat 5 in der Literatur als Parameter für Schizophrenie vorgeschlagene biochemische Größen untersucht. Sein klares Ergebnis: keiner korreliert mit Schizophrenie. Er nimmt diesen Sachverhalt dann als Ausgangspunkt für eine - wie ich meine - überzeugende Analyse des Forschungsstandes und Forschungsverhaltens auf dem Gebiet der biochemischen Psychiatrie ...".

Das positive Gutachten III wird diesmal (nachdem seine Berücksichtigung angemahnt worden war) zwar mit einem Wort erwähnt, aber ohne ein weiteres Wort abgetan, mithin seiner Argumentation und Substanz nach wiederum unterschlagen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Wenn eine Sache verfahren ist, muß man die Pferde ausspannen, anders anschirren und die Karre herausziehen. Dreierlei ist dazu erforderlich:

1. Das Verfahren ist zu einem positiven Abschluß zu bringen, wie es die vorliegenden Gutachten durchaus nahelegen.
2. Es ist Herrn Fleissner billigerweise Genugtuung zu verschaffen durch manierliche Rückdatierung seiner Anerkennung als Privatdozent.
3. Der Vorsitzende Herr Prof. Seitz ist fachbereichsöffentlich für unredliche Amtsführung zu tadeln.

Hamburg, den 06. 09. 93

